



steuern agrar

PERSÖNLICHER INFORMATIONSDIENST FÜR LAND- UND FORSTWIRTE

Pauschalierung: Streit um 6,1 % geht weiter

Der Streit um die Umsatzsteuerpauschalierung für Landwirte ist nach wie vor nicht beendet. Der Bundesrechnungshof fordert seit Herbst 2025, den Durchschnittssatz für pauschalierende Betriebe auf 6,1 % zu senken. Ein aktueller Fachaufsatz aus dem NWB hält diese Forderung jedoch für sachlich nicht ausreichend belegt.

Pauschalierende Land- und Forstwirte können ihren Abnehmern derzeit 7,8 % Umsatzsteuer berechnen. Im Gegenzug verzichten sie auf den normalen Vorsteuerabzug. Die Regelung soll vor allem Bürokratie sparen und die durchschnittliche Vorsteuerbelastung ausgleichen.

Der Bundesrechnungshof sieht den aktuellen Satz kritisch. Nach seiner Berechnung wäre ab 2026 ein Satz von 6,1 % anzusetzen. Andernfalls könnten Landwirte mehr Umsatzsteuer behalten, als sie selbst über Betriebsmittel und Investitionen an Vorsteuer tragen. Das könne nach EU-Recht problematisch sein.

Der Steuerexperte Steffen Wiegand widerspricht dieser Bewertung im NWB. Er hat dazu makroökonomische Daten der Jahre 2013 bis 2024 ausgewertet und kommt zu dem Ergebnis: Die tatsächliche Vorsteuerbelastung des Agrarsektors langfristig deutlich höher lag als 6,1 %. Die bisherigen Absenkungen auf 9,5 %, 9,0 %, 8,4 % und 7,8 % sind nach seiner Analyse bereits schwer mit den Daten zu begründen. Eine weitere Kürzung würde sich noch stärker von der tatsächlichen Belastung der Betriebe entfernen. Für Landwirte ist die Debatte praktisch relevant: Sinkt der Satz, verringert sich bei pauschalierenden Betrieben die Umsatzsteuer, die sie auf ihre Verkäufe aufschlagen und behalten dürfen. Besonders betroffen wären Betriebe mit hohen Umsätzen und vergleichsweise geringen Investitionen. Gleichzeitig müssen Pauschalierer ab Juli 2026 beim Verkauf bestimmter Maschinen den Regelsteuersatz von 19 % beachten.

Hofübergabe: Urteil bringt Spielraum bei der Lohnsumme

Bei steuerbegünstigten Hof- und Betriebsübergaben kann die Lohnsumme entscheidend sein. Ein aktuelles Urteil des FG Münster ist deshalb für Unternehmerfamilien interessant: Das Gericht entschied, dass Vergütungen eines Gesellschafters einer Personengesellschaft bei der Mindestlohnsumme mitzählen können, wenn sie ertragsteuerlich als Sonderbetriebseinnahmen erfasst werden.

Hintergrund: Land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie anderes Betriebsvermögen können bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer weitgehend verschont bleiben. Bei der Regelverschonung sind 85 % begünstigt, bei der Optionsverschonung un-

ter strengerer Voraussetzungen bis zu 100 %. Der Vorteil bleibt aber nur erhalten, wenn die Nachbehaltensregeln eingehalten werden.

Bei der Regelverschonung beträgt die Behaltensfrist fünf Jahre, bei der Optionsverschonung sieben Jahre. In dieser Zeit können etwa die Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebs, Teilbetriebs oder Mitunternehmeranteils, der Verkauf wesentlicher Betriebsgrundlagen oder Überführungen ins Privatvermögen die Steuerbefreiung nachträglich gefährden.

Wichtig sind auch Überentnahmen. Sie liegen vor, wenn Entnahmen die Summe aus Gewinnen und Einlagen innerhalb der Haltefrist um mehr als

150.000 € übersteigen. Dann entfällt die Begünstigung rückwirkend ganz oder teilweise – die zunächst steuerfreie Hofübergabe kann also später doch noch Erbschaft- oder Schenkungsteuer auslösen.

Bei Betrieben mit Mitarbeitern kommt zusätzlich die Mindestlohnsumme hinzu. Je nach Beschäftigtenzahl muss über fünf oder sieben Jahre ein bestimmter Anteil der Ausgangslohnsumme erreicht werden. Löhne, Neueinstellungen und die Einordnung von Gesellschaftervergütungen können hier entscheidend sein (Finanzgericht Münster, 15. April 2025, Az.: 3 K 483/24 F; Revision BFH, Az.: II R 28/25).

Neue Bagatellgrenzen für betriebliche Räume im Wohnhaus

Für betriebliche Räume im Wohnhaus – etwa Büro, Zimmer für Auszubildende, Lager oder Verkaufsraum – gilt eine neue Bagatellgrenze. Liegt der betrieblich genutzte Teil unterhalb bestimmter Grenzen, müssen Sie ihn nicht dem Betriebsvermögen zuordnen.

Wenn der Raum entweder nicht größer als 30 m² ist oder der auf ihn entfallende Gebäudewert 40.000 € nicht übersteigt, haben Sie ein Wahlrecht: Sie können den Raum dem Privatvermögen zuordnen, müssen es aber nicht. Gehört der Raum zum Privatvermögen, können Sie die damit zusammenhängenden Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abziehen. Das betrifft insbesondere anteilige Gebäudekosten und die Abschreibung (AfA).

Ordnen Sie den Raum dagegen Ihrem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen zu, wirken sich laufende Kosten

und Absetzung für Abnutzung steuermindernd aus. Allerdings kann es dann später zu einer Steuerbelastung kommen, und zwar, wenn Sie den Raum dem Betriebsvermögen entnehmen, zum Beispiel bei der Hofübergabe oder -aufgabe. Denn dann müssen Sie die stillen Reserven versteuern. Sie sollten also bei der Zuordnung genau zwischen laufender Steuerentlastung und möglichen späteren Steuerfolgen abwägen.

Wichtig: Eine automatische Rückführung aus dem Betriebsvermögen ins Privatvermögen gibt es nicht. Wenn Sie den Raum bisher als Betriebsvermögen behandelt haben, müssen Sie eine Entnahme aktiv erklären (Siebte Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen, § 8 Eigenbetrieblich genutzte Grundstücke von untergeordnetem Wert (EStDV)).

Mitunternehmeranteil und Grundstück: So wird die Schenkung zur Steuerfalle

Wer den Hof oder Anteile an einer Kommanditgesellschaft (KG) schon zu Lebzeiten überträgt, muss beim Sonderbetriebsvermögen genau auf den Zeitpunkt der Übertragung achten. In einem Fall, der vor dem Bundesfinanzhof landete, wollte ein Vater seinem Sohn den KG-Anteil und gleichzeitig ein an die KG vermietetes Grundstück schenken. Obwohl beides in einem Vertrag geregelt war, lagen steuerlich zwei getrennte Übertragungen vor.

Das Grundstück war bereits am 30.12. auf den Sohn übergegangen, weil eine Auflassung erklärt und die Eintragung im Grundbuch beantragt war. In dem Vertrag war aber festgelegt, dass der KG-Anteil dagegen erst später den Eigentümer wechselt. Genau darin lag das Problem. Für die steuerliche Begünstigung müssen Mitunternehmeranteil und funktional wesentliches Sonderbetriebsvermögen zeitgleich übertragen werden. Erfolgt die Grundstücksübertragung

früher, entfällt insoweit die Begünstigung, es liegt dann stattdessen eine steuerpflichtige Schenkung vor.

Praxis-Tipp: Stimmen Sie die Verträge exakt aufeinander ab. Sinnvoll ist es, die Übertragung des Sonderbetriebsvermögens an denselben Stichtag zu knüpfen wie den Gesellschaftsanteil (zum Beispiel über eine aufschiebende Bedingung). Andernfalls drohen unnötige Steuerbelastungen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 17.6.2020, Az.: II R 38/17).

Bewirtungskosten: Neue Vorgaben für Rechnung und Nachweis

Wenn Sie Bewirtungskosten absetzen wollen, kommt es künftig noch stärker auf eine saubere Dokumentation an. Darauf weist ein neues Schreiben der Finanzverwaltung hin. Die Finanzverwaltung spricht von Bewirtung immer dann, wenn Speisen, Getränke oder sonstige Genussmittel eindeutig im Vordergrund stehen. Nur wenn diese Ausgaben rein betrieblich bedingt sind, können Sie davon 70 % als Betriebsausgaben absetzen und die Vorsteuer zu 100 %.

Voll abziehbar sind kleine Aufmerksamkeiten wie Kaffee, Tee oder Gebäck bei betrieblichen Besprechungen. Ebenfalls voll abziehbar können Produkt- oder Warenverkostungen sein, wenn sie unmittelbar mit dem Verkauf der Produkte zusammenhängen (zum Beispiel bei einer Direktvermarktung).

Anders als bislang akzeptiert die Finanzverwaltung künftig im Grundsatz nur noch maschinell bzw. elektronisch erstellte, inhaltlich vollständige Bewirtungsrechnungen; handschriftliche Ergänzungen und einfache Zettel werden deutlich restriktiver behandelt.

Für den Abzug müssen Sie festhalten: Datum, Ort, Anlass der Bewirtung, Namen der Teilnehmer und die Höhe der Kosten. Diese Angaben müssen Sie zeitnah machen und unterschreiben. Bei einem Restaurantbesuch benötigen Sie zwingend eine Rechnung. Es muss eine „richtige“ Rechnung vorliegen, das heißt unter anderem: Name und Anschrift des Lokals, Datum, konkrete Speisen und Getränke (nicht nur „Menü“ oder Codes) sowie Gesamtbetrag mit Umsatzsteuer (BMF, Schreiben vom 19.11.2025, Az.: IV C 6 – S 2145/00026/005/033).

Flächen für die Grundsteuer richtig bewerten

Landwirte sollten einen Blick in ihre Grundsteuerbescheide werfen und prüfen, ob ihre Flächen richtig bewertet wurden. Denn es gibt gleich zwei neue Urteile, die Sie kennen sollten:

1. Nicht jede Grünfläche ist Bauland:

Dieses Urteil hat insbesondere für Landwirte mit Flächen am Ortsrand Bedeutung. Denn ein neuer Beschluss des Bundesfinanzhofes stellt klar, dass, wenn es für ein Grundstück in einer Bodenrichtwertzone einen Wert für den Entwicklungszustand „Land- und Forstwirtschaft“ gibt, dann ist genau dieser anzusetzen. Der Fiskus darf nicht den deutlich höheren Baulandwert zugrunde legen. Im Streitfall ging es um ein 1.020 m² großes Flurstück mit Baumbestand. Das Finanzamt hatte es als baureifes Land

bewertet und einen Grundsteuerwert von 91.800 € angesetzt. Zu Unrecht, so der BFH. Entscheidend sei nicht, ob die Fläche tatsächlich landwirtschaftlich genutzt werde. Es reicht aus, dass sie land- oder forstwirtschaftlich nutzbar ist. Achten Sie deshalb bei der Grundsteuerbewertung darauf, welche Bodenrichtwertzone und welcher Entwicklungszustand für Ihre Fläche ausgewiesen sind. Nur wenn für den passenden Entwicklungszustand kein Bodenrichtwert existiert, kommen andere Vergleichswerte in Betracht (Bundesfinanzhof, Beschluss vom 20.01.2026, Az.: II B 50/25).

2. Flächen mit Sondernutzungen:

Kleine technische Anlagen wie eine Trafostation, ein Schaltkasten oder ein Pumpenschacht führen nicht au-

tomatisch zu einem niedrigeren Bodenwert. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass auf einem Flurstück mit Kompaktstation (wandelt Mittelspannung in Niederspannung um und verteilt den Strom lokal) trotzdem der volle Bodenrichtwert für ein Wohngebiet angesetzt werden kann. Maßgeblich ist nicht allein die praktische Nutzung, sondern vor allem, was baurechtlich und rechtlich auf der Fläche möglich ist. Für Landwirte heißt das: Sondernutzungen auf Hof- oder Randflächen müssen nicht zwingend zu einer günstigeren Bewertung führen. Wer einen geringeren Wert ansetzen will, braucht dafür meist ein belastbares Verkehrswertgutachten (Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8.10.2025, Az.: 3 K 3154/22).

Wann Flächen bei der Erbschaftsteuer als Betriebsvermögen zählen

Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer zählt nicht nur, wem der Boden gehört, sondern wofür er tatsächlich genutzt wird. Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofes gilt ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft nur dann als solcher, wenn die Flächen der Erzeugung von Pflanzen oder Tieren oder der Vermarktung dieser Erzeugnisse dienen. Reine Eigentumsverhältnisse reichen nicht. Wird die Fläche nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, z.B. bei Bauerwartungsland, dann kann sie aus der Begünstigung herausfallen. Wird ein Grundstück verpachtet, kann es weiterhin zum landwirtschaftlichen Vermögen zählen,

wenn der Pächter den Boden land- oder forstwirtschaftlich nutzt. Beachten Sie außerdem, dass je nachdem, ob die Fläche als landwirtschaftliches Vermögen anerkannt wird oder nicht, die Erbschaft- oder Schenkungsteuer stark sinken oder deutlich höher ausfallen kann. Dokumentieren Sie deshalb Nutzung, Pacht und betriebliche Zuordnung sauber. Gerade bei gemischten Verhältnissen oder verpachteten Flächen sollten Sie Ihren Steuerberater früh einbinden (BFH, Urteil vom 16.11.2022, Az.: II R 39/20, Oberste Finanzbehörden der Länder, gleich lautender Erlass vom 19.2.2024).

Depot früh übertragen, Erträge behalten

Ihren Erben können Sie bereits zu Lebzeiten Wertpapierdepots schenken und sich die laufenden Erträge trotzdem erst einmal per Nießbrauch sichern. Experten nennen das Nießbrauchsdepots.

Dieses Modell kann vor allem schenkungssteuerlich interessant sein. Denn der Wert des Nießbrauchs wird in diesen Fällen vom Wert der Schenkung abgezogen. Dadurch sinkt die

Bemessungsgrundlage für die Schenkungssteuer. Einfach ist die Gestaltung der Nießbrauchsdepots aber nicht. Denn der Nießbrauch wird rechtlich nicht am Depot als Ganzem bestellt, sondern an den einzelnen Wertpapieren. Zinsen und Dividenden lassen sich meist klar zuordnen. Schwieriger wird es bei Kursgewinnen, thesaurierenden Fonds oder Umschichtungen im Depot. Entscheidend

ist deshalb ein sauberer Vertrag. Geregelt werden sollten unter anderem Anlageentscheidungen, Kosten, Verrechnungskonten, Ausschüttungen und der Umgang mit Verkäufen einzelner Wertpapiere. Auch die tatsächliche Durchführung muss stimmen. Fließen die Erträge nur formal dem Nießbraucher zu, während der Eigentümer weiter frei entscheidet, droht Streit mit dem Finanzamt.

BFH schaut bei der Kfz-Steuer für Langholz-Lkw genauer hin

Forstbetriebe können bei Spezialfahrzeugen für Langholz nicht automatisch mit einer Befreiung von der Kfz-Steuer rechnen. Der Bundesfinanzhof verlangt einen strengen Nachweis, dass ein Fahrzeug nach Bauart und Ausstattung praktisch nur für begünstigte land- oder forstwirtschaftliche Zwecke geeignet ist.

Im Streitfall nutzte ein Forstwirt einen Lkw für Langmaterial mit Nachläufer, um eigenes Käfer- und Kalamitätsholz aus dem Wald zu transportieren. Das Hauptzollamt erkannte die Steuerbefreiung nicht an. Das Finanzgericht Münster gab zunächst dem Forstwirt recht.

Der Bundesfinanzhof hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies den Fall zurück ans Finanzgericht. Die tatsächliche Nutzung allein reicht nicht, so die Richter beim Bundesfinanzhof. Selbst wenn ein Fahrzeug ausschließlich

im eigenen Forstbetrieb eingesetzt wird, kann die Steuerbefreiung scheitern. Entscheidend ist, ob das Fahrzeug objektiv auch anders sinnvoll genutzt werden könnte, etwa für Transporte zwischen gewerblichen Betrieben. Eine solche Alternativnutzung darf nicht nur unüblich sein, sondern muss praktisch ausscheiden oder völlig zweckfremd wirken.

Auch die Fahrzeugpapiere spielen eine zentrale Rolle. Ist ein Fahrzeug als Lkw zugelassen, kann es steuerlich nicht einfach als Zugmaschine behandelt werden. Wenn doch, müsse das begründet werden. Bei Anhängern hängt die Befreiung wiederum davon ab, ob sie hinter einer begünstigten Zugmaschine oder einem anerkannten Sonderfahrzeug laufen (Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.11.2023, Az.: IV R 18/23).

Kein Vorsteuerabzug für neue Heizungsanlage für vermietete Wohnung

Vermieten Sie Wohnungen oder Ferienwohnungen auf Ihrem Hof und planen den Einbau einer neuen Heizungsanlage? Dann können Sie die Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer absetzen.

Das zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofes. Ist die Heizung eine vertraglich geschuldete Leistung zum

„vertragsgemäßen Gebrauch“ der Wohnung, können Sie die dafür anfallende Mehrwertsteuer nicht als Vorsteuer abziehen – auch nicht, wenn Sie separat verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkosten abrechnen. Die Kosten des Erwerbs und der Installation gehören dann zum Kostenaufwand der umsatzsteuer-

erfreien Wohnraumvermietung. Achten Sie also darauf, dass Sie bei Vorsteuerabzügen immer prüfen, ob die Eingangsleistung wirklich mit steuerpflichtigen Umsätzen zusammenhängt – sonst riskieren Sie eine Rückforderung durch das Finanzamt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 7.12.2023, Az.: V R 15/21).

Kurz und bündig

Gelegenheitsgeschenke: Ostern oder Weihnachten sind zwar typische Geschenk-Anlässe – größere Geldtransfers sind aber keine Gelegenheitsgeschenke. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz entschied, dass eine Schenkung zu Ostern von 20.000 € vom Vater an den Sohn nicht als übliches Gelegenheitsgeschenk gilt und daher schenkungsteuerpflichtig ist. Entscheidend sind Anlass, Höhe und Gesamtbild der Schenkung. Eine Teilbefreiung gibt es nicht, ist das Geschenk zu hoch, wird der ganze Betrag besteuert (Urteil vom 4.12.2025, Az.: 3 K 123/24).

Corona-Soforthilfe: Eine Corona-Soforthilfe müssen Sie als steuerpflichtige Betriebseinnahme verbuchen – auch wenn sie diese später teilweise zurückzahlen. Ein späterer Widerruf des Bewilligungsbescheids und die Rückzahlung der Soforthilfe ändern daran nichts. Die Rückzahlung

wirkt sich erst im Jahr der tatsächlichen Rückzahlung aus, entweder als Minderung der Einnahmen oder als Betriebsausgabe (BFH, Urteil vom 16.12.2025, Az.: VIII R 4/25).

Familiengenossenschaften: Das Bayerische Landesamt für Steuern warnt vor Familiengenossenschaften, wenn sie dazu dienen sollen, private Ausgaben steuerlich als Betriebsausgaben abzusetzen. Solche Kosten sind steuerlich nicht abziehbar und können als verdeckte Gewinnausschüttung mit Nachversteuerung bei Genossenschaft und Empfängern enden. Die Genossenschaftsform kann zwar Vorteile haben, etwa beim Pfändungsschutz oder beim Zugang zu Fördermitteln, verliert diese aber bei missbräuchlicher Nutzung für private Konsumausgaben (LfSt Bayern, Verfügung vom 17.2.2026 – S 7300.2.1-228/12 St33).